

**446 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

11. 6. 1961

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem das Bundesgesetz über montanistische  
Studienrichtungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 291, über montanistische Studienrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 bis 1973/74 ist an den Hochschulen, denen gemäß

§ 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

**Erläuternde Bemerkungen**

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 291, über montanistische Studienrichtungen, sieht im § 12 Abs. 1 für die Studienjahre 1969/70 und 1970/71 die probeweise Einsetzung von Studienkommissionen für jede Studienrichtung vor. In diesen beiden Studienjahren waren die Studienkommissionen in erster Linie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Erlassung von Studienordnungen und mit den auf Grund derselben im eigenen Wirkungsbereich der Hochschulen zu erlassenden Studienplänen befaßt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, die in der für alle Beteiligten ungewohnten Zusammenarbeit zwischen Professoren, Assistenten und Studenten zu suchen sind, hat inzwischen die Mehrzahl der Studienkommissionen derartige Vorschläge dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt, so daß diese Studienordnungen auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg erlassen werden können. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es in den Studienkommissionen zu keinerlei ernsthaften Konflikten zwischen den in ihnen drittelparitätisch vertretenen Personengruppen gekommen. Das Arbeitsklima kann vielmehr im

allgemeinen als ruhig und sachlich bezeichnet werden. Zwar ist bei der Beurteilung der Arbeitsergebnisse der Studienkommissionen auch der relativ hohe Zeitaufwand für Sitzungen und die Vorbereitung solcher zu beachten, doch kann nicht übersehen werden, daß die Erprobung der gleichberechtigten Zusammenarbeit der genannten Gruppen zu gewissen Anlaufschwierigkeiten führen mußte. Es ist jedoch zu erwarten, daß nach Wegfall der umfangreichen und schwierigen Beratungen über die Studienpläne die Dauer der Sitzungen der Studienkommissionen auf ein angemessenes Ausmaß herabsinken wird. Neben diesen sehr bedeutungsvollen Aufgaben der Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Studienordnungen sowie der Erlassung der Studienpläne wird nun in den kommenden drei Studienjahren der Schwerpunkt der Tätigkeit der Studienkommissionen auf der Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie auf der Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und der Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung liegen. Dies bedeutet, daß den Studien-

kommissionen die überaus wichtige Aufgabe der ständigen Beobachtung und Weiterentwicklung des Lehr- und Prüfungsbetriebes zufällt, die aber bisher mangels der entsprechenden wissenschaftlichen Unterlagen nur sehr unzureichend erfüllt werden konnte. Mit dem Ausbau der Hochschulstatistik, insbesondere der Studentenverlaufsstatisik und der Prüfungsstatistik, wird in absehbarer Zeit das wissenschaftliche Instrumentarium für eine kritische Betrachtung des Lehr- und Forschungsbetriebes vorliegen. Mit ihm wird es möglich sein, die neu erlassenen Studienpläne an Hand der praktischen Erfahrungen, des Fortschrittes der Wissenschaften und der Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung laufend zu überprüfen.

Kosten werden aus der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes insofern erwachsen, als der Verwaltungsaufwand der einzelnen Studienkommissionen bisher von Hochschulassistenten oder Bediensteten einzelner Institute gegen Mehrdienstleistungsvergütung bewältigt wurde, auf die Dauer aber diese Tätigkeiten so nicht weitergeführt werden können. Vielmehr wird es in den nächsten Jahren notwendig sein, an der Montanistischen Hochschule in Leoben für alle Studienkommissionen zusammen einen Verwaltungsbeamten der Verwendungsgruppe B oder C einzustellen. Kosten aus dem Sachaufwand werden nur in unbedeutendem Maße erwachsen, so daß dieser aus den vorhandenen Mitteln gedeckt werden kann.

## Gegenüberstellung

### § 12. Studienkommissionen

(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 und 1970/71 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.

„(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 bis 1973/74 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.“